

Kantonales Jagdgesetz (JG)

Vernehmlassungsfassung

(vom)

I. Allgemeine Bestimmung	
§ 1 Gegenstand	Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.
II. Jagd	
1. Grundsatz	
§ 2 Revierjagd	<p>1 Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd durch die Vergabe von Revieren an Jagdgesellschaften.</p> <p>2 Die zuständige Direktion</p> <ul style="list-style-type: none">a. legt die Jagdreviere insbesondere nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest,b. bezeichnet die Jagd- und Nichtjagdgebiete,c. kann Jagdgebiete zu anderen Zwecken ausscheiden,d. legt die minimale Zahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft pro Revier fest. <p>3 Die Gemeinden und Jagdgesellschaften sind anzuhören.</p>
2. Jagdreviere und Reviervergabe	
§ 3 Reviervergabe	<p>1 Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus, vergibt sie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften und schliesst mit jeder Jagdgesellschaft einen Pachtvertrag.</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien.</p> <p>3 Die zuständige Direktion legt die weiteren Pachtbedingungen fest.</p>
§ 4 Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft	<p>1 Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bilden eine einfache Gesellschaft; sie haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft.</p> <p>2 Jagdgesellschaften können sich zur gemeinsamen Jagdplanung und zur Koordination des revierübergreifenden Jagdbetriebs zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen; die Vereinbarung ist bewilligungspflichtig.</p>

§ 5 Pachtzins	<p>1 Die zuständige Direktion legt vor Beginn der Pachtperiode den Pachtzins für die Jagdreviere fest.</p> <p>2 Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich insbesondere an der jagdbaren Fläche und der Beschaffenheit der Reviere.</p> <p>3 Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen kann der Pachtzins während der Pachtperiode angepasst werden.</p> <p>4 Die Pachtzinse fallen dem Kanton zu.</p>
§ 6 Ende der Pacht	<p>1 Der Pachtvertrag endet mit Ablauf der Pachtperiode oder durch Auflösungsbeschluss der Jagdgesellschaft.</p> <p>2 Der Vertrag kann nach erfolgloser Mahnung vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Jagdgesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gesetzliche Pflichten verletzt, b. wesentliche Vertragsbestimmungen missachtet, c. keine Gewähr bietet für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb. <p>3 Bei Auflösung des Pachtverhältnisses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses.</p>
3. Jagdberechtigung, Jagdpässe	
§ 7 Jagdberechtigung	<p>1 Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Zürich anerkannten Jagdpass oder ein gültiges, vom Kanton Zürich anerkanntes Jagdpatent besitzt.</p> <p>2 Die zuständige Direktion regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitszeugnisse und Jagdberechtigungen.</p>
§ 8 Jagdpass	<p>1 Der Jagdpass ist nur gültig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nachweisen kann, dass sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> a. handlungsfähig ist, b. ein gültiges, anerkanntes Jagdfähigkeitszeugnis besitzt; Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung der zuständigen Direktion für Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit, c. den Treffsicherheitsnachweis vor längstens zwölf Monaten erfolgreich absolviert hat, d. nicht nach § 9 von der Jagd ausgeschlossen ist. <p>2 Der Regierungsrat bezeichnet die Arten von Jagdpässen.</p>

	<p>3 Die zuständige Direktion bestimmt die Höhe der Gebühren.</p>
§ 9 Ausschluss von der Jagd	<p>1 Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.</p> <p>2 Von der Jagd wird ausgeschlossen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a-c nicht erfüllt, b. durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist, c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann, d. die Schusswaffe unvorsichtig führt, e. wegen begangener Verbrechen oder wiederholt begangener Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist. <p>3 In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 lit. b bis e verfügt die zuständige Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperrfrist.</p> <p>4 In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Strafprozessordnung.</p>
§ 10 Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeitsausweis	<p>1 Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung und Fächer der jagdlichen Prüfungen, insbesondere zur Erlangung der Jagdfähigkeit.</p> <p>2 Die zuständige Direktion erlässt ein Reglement über die jagdlichen Prüfungen, insbesondere zum Prüfungsstoff.</p> <p>3 Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch vorhanden sind, kann die Jagdfähigkeit abgesprochen werden. Das erneute Ablegen der jagdlichen Prüfung ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.</p>
4. Jagdplanung und Jagdbetrieb	
§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Kantons	<p>1 Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.</p>

	<p>2 Der Regierungsrat regelt den Jagdbetrieb zum Zweck der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten, b. die jagdbetrieblichen Vorschriften, c. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln, d. die Verwendung von Jagdhunden, e. die Ausübung der Falknerei. <p>3 Die zuständige Direktion</p> <ol style="list-style-type: none"> a. legt die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest, b. erstellt unter Mitwirkung der Jagdgesellschaften revierweise und revierübergreifende Abgangspläne, c. legt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest, d. kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen oder jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten, e. kann beratende Kommissionen bezeichnen.
<p>§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften</p>	<p>Die Jagdgesellschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sind für den weidgerechten und sicheren Jagdbetrieb in ihren Revieren verantwortlich, b. setzen die Abgangspläne um, c. sind dafür verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und keine übermässigen Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auftreten, d. führen das Wildbuch gemäss den Vorgaben der zuständigen Direktion, e. nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes, f. können jagdberechnigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben, g. haften subsidiär für Schäden, die ihre Gäste bei der Ausübung der Jagd verursachen, h. haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Massnahmen nach § 11 Abs. 3 lit. d.
<p>§ 13 Betretungsrecht</p>	<p>1 Jagdberechnigte dürfen fremdes Eigentum betreten, soweit dies für die Ausübung der Jagd notwendig ist; sie sind für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.</p> <p>2 Nur mit Bewilligung der Besizerschaft darf die Jagd ausgeübt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in Gebäuden, b. auf Grundstücken, die gegen das Eindringen von Wildtieren eingefriedet sind, c. in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen,

	d. in Gemüsepflanzungen, Obstgärten und Weinbergen vor beendiger Ernte.
§ 14 Umgang mit verletzten Wildtieren	<p>1 Die Jagdgesellschaft und die Wildhut sind verpflichtet, verletzte oder kranke Wildtiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, zu bergen oder nachzusuchen und nötigenfalls zu erlegen.</p> <p>2 Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Tier das Revier verlässt.</p> <p>3 Die Polizei des Kantons und der Gemeinden ist berechtigt, bei Unfällen verletzte Wildtiere an Ort und Stelle zu erlegen.</p>
§ 15 Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren	<p>1 Die Jagdgesellschaft kann ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten oder von Hunden gerissenen Wildtieren den Verursacherinnen oder Verursachern bzw. den Halterinnen oder Haltern in Rechnung stellen.</p> <p>2 Werden bei Unfällen jagdbare Wildtiere getötet und missachtet die verursachende Person ihre Meldepflicht kann die Jagdgesellschaft Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.</p> <p>3 In Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten steht die Befugnis nach Abs. 2 dem zuständigen Gemeinwesen zu.</p> <p>4 Die zuständige Direktion legt die Höhe des Wertersatzes pro Wildtierart fest.</p>
III. Arten- und Lebensraumschutz	
§ 16 Artenschutz	<p>1 Der Kanton fördert den Schutz bedrohter Wildtiere.</p> <p>2 Der Regierungsrat kann Bestimmungen erlassen, welche die Verletzungsgefahr für Wildtiere, insbesondere durch Zäune und andere Infrastrukturanlagen minimieren.</p> <p>3 Die zuständige Direktion kann gegen die Ausbreitung von Neozoen und entwichenen Wildtieren Massnahmen ergreifen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung verpflichten.</p> <p>4 Die zuständige Direktion kann in überkommunalen Naturschutzgebieten Bestimmungen zur schutzzielgerechten Jagdausübung erlassen.</p>

<p>§ 17 Fütterung von Wildtieren</p>	<p>1 Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>2 Davon ausgenommen ist das massvolle Füttern von Vögeln und das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirtungen und Luderplätzen.</p> <p>3 Die zuständige Direktion kann Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.</p>
<p>§ 18 Lebensraumschutz</p>	<p>1 Die zuständige Direktion fördert den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch das Ausscheiden von kantonalen Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten, b. mit Massnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt von Lebensräumen, c. durch das Ausscheiden von Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen. <p>2 Die Gemeinden sind befugt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion kommunale Wildschongebiete auszuscheiden, b. kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete auszuscheiden, c. die Jagd in Vogelschutzgebieten ganz oder für gewisse Zeit zu verbieten. <p>3 Das zuständige Gemeinwesen sorgt in seinen Wildschongebieten und den Vogelschutzgebieten mit Einschränkungen der Jagd für die Wildhut und haftet für Wildschäden.</p> <p>4 Die zuständige Direktion kann zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer natürlichen Population die Bewilligung zum Abschuss von Wildtieren in Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten erteilen.</p>
<p>§ 19 Schutz vor Störung, Wildruhezonen</p>	<p>1 Es ist verboten, Wildtiere, deren Jungtiere und Gelege mutwillig oder leichtsinnig zu stören.</p> <p>2 Die zuständige Direktion kann örtlich und zeitlich befristete Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügen, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben.</p> <p>3 Sie hört die betroffenen Jagdgesellschaften, Gemeinden, die Grundeigentümerschaft sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an.</p>

§ 20 Wildernde Hunde	<p>1 Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, können von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft sowie von der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern sie die Halterin oder den Halter schriftlich verwarnt haben.</p> <p>2 Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung zum Abschuss wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter nicht bekannt sind.</p>
§ 21 Verwilderte Hauskatzen	Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufsicht dürfen Katzen erlegen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald aufhalten oder die auf Grund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen.
IV. Wildschaden	
§ 22 Verhütung von Wildschäden	<p>1 Der Kanton kann Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren unterstützen.</p> <p>2 Bei übermässigem Wildschäden kann die zuständige Direktion Jagdgesellschaften und betroffene Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zur gemeinsamen Erarbeitung von Konzepten zur Schadenverhütung verpflichten.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
§ 23 Selbsthilfemassnahmen	Der Regierungsrat regelt die zulässigen Selbsthilfemassnahmen.
§ 24 Vergütung von Wildschäden	<p>1 Wildschäden, welche jagdbare und geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden durch den Kanton angemessen vergütet.</p> <p>2 Die Jagdgesellschaft trägt einen Anteil an der Vergütung. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Anteils.</p> <p>3 Die zuständige Direktion legt die Kriterien zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden fest.</p>
§ 25 Reduktion der Vergütung	<p>Der Anspruch auf Vergütung entfällt oder wird reduziert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geschädigte die vom Regierungsrat bezeichneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben, b. der Schaden den vom Regierungsrat zu bestimmenden Bagatellbetrag nicht überschreitet, c. die Jagd im Sinne von § 13 Abs. 2 eingeschränkt ist.

§ 26 Wildschadenfonds	<p>1 Einnahmen aus dem Jagdregal fliessen zu dem von der zuständigen Direktion festgelegten Anteil in den Wildschadenfonds.</p> <p>2 Die Mittel des Fonds werden als Beitrag zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden, zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume sowie zur Deckung der Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes verwendet.</p>
V. Information, Ausbildung, Forschung	
§ 27 Information, Forschung	<p>1 Die zuständige Direktion informiert die Öffentlichkeit über die Lebensweise der Wildtiere, deren Bedürfnisse und Schutz.</p> <p>2 Sie kann wissenschaftliche Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie, unterstützen.</p>
§ 28 Aus- und Weiterbildung	<p>1 Der Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> a. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten sowie der Wildhut und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten, b. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen, sich daran beteiligen oder Beiträge dafür ausrichten. <p>2 Die Jagdgesellschaften fördern und begleiten Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter für die Jägerprüfung.</p>
§ 29 Informationspflicht der Jagdgesellschaften	Die Jagdgesellschaften informieren die Gemeinden ihres Reviers jährlich über ihre jagdlichen Tätigkeiten.
VI. Jagdaufsicht	
§ 30 Jagdaufsicht a. Allgemeines	<p>1 Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die Jagd aus.</p> <p>2 Die Jagdgesellschaft bezeichnet mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier ausübt. Sie kann Mitglied der Jagdgesellschaft sein.</p> <p>3 Die Ernennung bedarf der Zustimmung der zuständigen Direktion.</p>
§ 31 b. Voraussetzungen für die Ausübung der Jagdaufsicht	<p>1 Die Jagdaufsicht können nur vertrauenswürdige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausüben, die im Kanton Zürich jagdberechtigt sind und die Jagdaufseherprüfung absolviert haben.</p> <p>2 Entstehen Zweifel an der Eignung einer Person zur Ausübung der Jagdaufsicht, kann die zuständige</p>

	Direktion diese von ihren Pflichten entheben oder die Fähigkeit zur Ausübung der Jagdaufsicht absprechen.
§ 32 c. Aufgaben	<p>1 Die Jagdaufsicht übt im Revier, in dem sie eingetragen ist, die nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.</p> <p>2 Die zuständige Direktion ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsberechtigt und kann sie zur Mithilfe beim Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben beiziehen.</p>
§ 33 d. Jagdpolizeiliche Aufgaben	<p>1 Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Direktion zu melden.</p> <p>2 Die Jagdaufsicht ist in ihrem Revier berechtigt, bei Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung die Personalien und Jagdberechtigungen festzustellen.</p> <p>3 Für die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Polizei von Kanton und Gemeinden zuständig. Die Jagdaufsicht zieht diese bei Bedarf bei.</p> <p>4 In Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Funktion untersteht die Jagdaufsicht dem Amtsgeheimnis.</p>
§ 34 e. Jagdaufsicht in Schongebieten, Wildhut	<p>1 Die Jagdaufsicht in den Schongebieten wird durch die Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt. Diese werden vom zuständigen Gemeinwesen angestellt.</p> <p>2 Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht in den Revieren gelten sinngemäss.</p>
VII. Strafbestimmungen	
§ 35 Widerhandlungen gegen kantonales Recht	<p>1 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 10 000 bestraft.</p> <p>2 Versuch und Helfenshaft sind strafbar.</p> <p>3 In leichten Fällen kann die zuständige Direktion auf eine Strafanzeige verzichten.</p> <p>4 Die zuständige Direktion kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz verlangen.</p>
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen:	

§ 36 Bearbeitung von Personendaten und Register	Die zuständige Direktion ist ermächtigt zur Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieses Gesetzes. Sie führt insbesondere Register über die Jagdberechtigungen, die Jagdgesellschaften, den Jagdbetrieb, über Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung sowie über den Erlass von Administrativmassnahmen.
§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts	Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird aufgehoben.
§ 38 Änderung bisherigen Rechts:	<p>Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 11 Leinenpflicht</p> <p>¹ Hunde sind anzuleinen:</p> <p>a. bis d. unverändert</p> <p>e. im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli. Für Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung gelten diese Einschränkungen nicht.</p>
§ 39. Übergangsbestimmungen	<p>¹ Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach bisherigem Recht absolviert haben, können innert fünf Jahren eine Ergänzungsprüfung absolvieren, um die entsprechende Voraussetzung zur Ausübung der Jagdaufsicht zu erlangen.</p> <p>² Die zuständige Direktion bestimmt den Inhalt der Ergänzungsprüfung.</p>